

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

An alle

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen
der EKBO

die Superintendenturen der EKBO

die Kirchlichen Verwaltungsämter der EKBO

nur per E-Mail

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin

Telefon 030 · 2 43 44 - 361

Fax 030 · 2 43 44 - 362

a.ziekow@ekbo.de

www.ekbo.de

Gz. 6.2.9

Az. 5903-01

Berlin, 31.03.2020

Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 23. und 25.03.2020 Update 5, Stand 31.03.2020, 13.00 Uhr

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unseren Rundschreiben vom 23.03.2020 (update 3) und 19.03.2020 (update 4) haben wir Sie über die Vorgaben der staatlichen Behörden zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 (Covid19) informiert. Zwischenzeitlich konnten mit den staatlichen Stellen einige Fragestellungen geklärt werden, so dass wir den Sachstand nachfolgend erneut zusammenfassen:

Rechtslage:

- **Berlin:**

Trauerfeiern mit mehr als 10 Trauergästen sind verboten (§ 1 Abs. 4 EindämmungsmaßnahmeVO BE). Beruflich im Zusammenhang mit der Trauerfeier Tätige (Pfarrer*innen, Trauerredner*innen, Personal von Friedhof und Bestattungsunternehmen) zählen bei der Berechnung der Höchstgrenze nicht mit. Für zugelassene Bestattungsfeiern bis zu 10 Trauergästen muss der Friedhofsträger die anwesenden Personen einschließlich der beruflich Tätigen in einer Liste erfassen (§ 1 Abs. 6 EindämmungsmaßnahmeVO BE), die die folgenden Angaben enthalten muss: Vor- und Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer. Die Anwesenheitsliste ist vom Friedhofsträger für die Dauer von vier Wochen nach der Bestattungsfeier aufzubewahren und dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen auszuhändigen. Bei diesen Trauerfeiern ist ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmenden einzuhalten. Gewidmete **Friedhofskapellen** können zur individuellen stillen Einker bei Einhaltung des Mindestabstandsgebotes geöffnet werden (§ 14 Abs. 3 Buchst. p) EindämmungsmaßnahmeVO BE). Ein generelles **Betretungsverbot** für den individuellen Grabstättenbesuch besteht bei Einhaltung der Anordnungen zur Einhaltung von Mindestabständen und Kontaktverboten (Betreten nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Hausstandes oder einer anderen Person ohne sonstige Gruppenbildung) durch die Besucherinnen und Besucher nicht (§ 14 Abs. 3 Buchst. i) EindämmungsmaßnahmeVO BE). Ein **Verschließen** der Friedhöfe oder eine andere Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten ist durch die EindämmungsmaßnahmeVO BE **nicht gefordert**. Zugelassene **Gewerbetreibende** dürfen

ihre Tätigkeit auf dem Friedhof ausüben (§ 14 Abs. 3 Buchst. a) Eindämmungsmaßnahme-VO BE).

Rechtsgrundlage:

Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 in Berlin i. d. F. der 2. Änderungsverordnung vom 22.03.2020 (EindämmungsmaßnahmeVO BE) (GVBl. S. 220).

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

- **Brandenburg:**

Das **Betreten** öffentlicher Orte, wozu auch Friedhöfe gehören, ist gem. § 11 Abs. 2 EindämmungsVO BB untersagt. Das Betretensverbot gilt nur dann nicht, wenn eine Ausnahmevorschrift nach § 11 Abs. 3 Nr. 2 EindämmungsVO BB eingreift. **Trauerfeiern** sind gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h) EindämmungsVO BB im engsten Familienkreis zulässig. Dazu gehören in der Regel die Partnerin/der Partner, die Eltern und die Kinder der verstorbenen Person. Weitere Personen sind dann zugelassen, wenn zwischen ihnen und der verstorbenen Person eine besonders enge Beziehung bestand, wie dies z. B. für pflegende Geschwister angenommen wird. Eine zulässige Höchstzahl für Teilnehmende ist nicht festgelegt. Das Abstandsgebot von mind. 1,5 m zwischen Personen, die nicht dem gleichen Hausstand angehören, ist einzuhalten (§ 11 Abs. 1 EindämmungsVO BB). Eine Anwesenheitsliste entsprechend den Vorgaben für Berlin soll geführt werden. **Individuelle Grabbesuche und Grabpflegearbeiten** sind als „Bewegung an der frischen Luft“ gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. i) BB alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushaltes (§ 11 Abs. 4 EindämmungsVO BB) zulässig. Das Abstandsgebot von 1,5 m zwischen nicht im gleichen Hausstand lebenden Personen ist einzuhalten. Zugelassene **Gewerbetreibende** dürfen ihre Tätigkeit auf dem Friedhof ausüben (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a) EindämmungsVO BB). Ein **Verschließen des Friedhofs** oder eine andere Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten ist nach der EindämmungsVO BB **nicht erforderlich**.

Rechtsgrundlage:

Rechtsverordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 und COVID 19 in Brandenburg vom 22. März 2020 (EindämmungsVO BB) (GVBl. II Nr. 11),

<https://www.brandenburg.de/de/portal/bb1.c.473964.de> > Verordnungstext > Hauptdokument

- **Sachsen:**

In Sachsen sind **Trauerfeiern** im engsten Familienkreis bis zu einer Teilnehmendenanzahl von 15 Personen zulässig, größere Trauerfeiern hingegen verboten (AllgemeinV SN Nr. 2.12). Der engste Familienkreis wird definiert als Verschwägerter bis zweiten Grades, in begründeten Ausnahmefällen bis dritten Grades. Dokumentationspflichten für erlaubte Veranstaltungen bestehen nicht. Im Rahmen der Bewegung an der frischen Luft sind **individuelle Grabstättenbesuche** auf Friedhöfen im Umfeld des Wohnbereichs alleine, mit der/dem Lebenspartnerin/-partner oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes mit max. 5 Personen zulässig (AllgemeinV SN Nr. 2.13). Der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen ist einzuhalten. Ein **Verschließen des Friedhofs** oder eine andere Beschränkung der Zugangsmöglichkeiten ist nach der Allgemeinverfügung **nicht erforderlich**.

Rechtsgrundlage:

Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Ausgangsbeschränkungen vom 22. März 2020 (AllgemeinV SN), www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html > Aktuelle Allgemeinverfügung vom 22. März 2020 > Ausgangsbeschränkungen

- **Sachsen-Anhalt:**

Alle Veranstaltungen mit mehr als zwei Personen sind verboten (§ 1 Abs. 1 Eindämmungs-VO ST). Eine Ausnahme gilt gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 EindämmungsVO ST für **Trauerfeiern**, an denen der engste Freundes- und Familienkreis der verstorbenen Person, Trauerredner und Geistliche und erforderliches Personal des Bestattungsunternehmens (und Friedhofs) teilnehmen dürfen. Eine zulässige Höchstzahl der Teilnehmenden ist nicht definiert. Es ist gemäß § 1 Abs. 3 EindämmungsVO ST sicherzustellen, dass zwischen den Teilnehmenden ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste entsprechend den Vorgaben für Berlin erfasst werden, Personen mit erkennbaren Symptomen einer COVID-19 Erkrankung oder Erkältungssymptomen ausgeschlossen werden, die Teilnehmenden abgefragt werden, ob sie innerhalb der letzten 14 Tage aus dem Ausland zurückgekehrt sind oder in Kontakt zu Rückkehrern oder Infizierten standen: im Falle einer Bejahung sind sie auszuschließen, dass aktive und geeignete Informationen der Teilnehmenden über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, Abstand halten und Husten- und Niesetikette erfolgen. **Individuelle Grabbesuche** sind als Bewegung an der frischen Luft gem. § 18 Abs. 3 Nr. 10 EindämmungsVO ST zulässig, allerdings nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes ohne jede Gruppenbildung und bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zu anderen Personen (§ 18 Abs. 3 Nr. 10 i. V. m. Absatz 1 EindämmungsVO ST). Gewidmete **Friedhofskapellen** dürfen zur individuellen Einkehr geöffnet werden (§ 18 Abs. 3 Nr. 14 EindämmungsVO ST; auch hier gilt die Mindestabstandsregelung.

Rechtsgrundlage: Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt vom 24. März 2020 (EindämmungsVO ST (GVBl.LSA, S. 54), <https://stk.sachsen-anhalt.de/service/corona-virus/> >Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus

- **Mecklenburg-Vorpommern:**

Beisetzungen sind in engsten Familienkreis unter Beachtung der Hygienevorschriften des Robert-Koch-Instituts und Einhaltung des Mindestabstandes von 2 m zulässig (§ 6 Abs. 2 Satz 2 BekämpfungsVO MV). Eine zulässige Höchstzahl der Teilnehmenden ist nicht definiert. **Individuelle Grabbesuche** sind als Bewegung an der frischen Luft gem. § 1a Abs. 2 BekämpfungsVO MV nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 2 m zu anderen Personen zulässig (§ 1a Abs. 2 i.V.m. Absatz 1 BekämpfungsVO MV)

Rechtsgrundlage: Verordnung der Landesregierung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. vom 23. März 2020 (GVBl., S. 90), www.regierung-mv.de/Landesregierung/stk/ > Maßnahmen gegen den Corona-Virus > Dritte Verordnung der Landesregierung

Hinweise und Empfehlungen:

- **Abweichende örtliche Bestimmungen:** Es ist nicht auszuschließen, dass die für den Friedhof örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden von den landesrechtlichen Vorschriften abweichende, insbesondere verschärfende Regelungen erlassen. Bitte informieren Sie sich regelmäßig auf den Internetseite der für Sie zuständigen Gesundheitsbehörden.
- **Anwesenheitslisten:** Die nach Landesrecht (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt) vorgeschriebenen, aber auch ansonsten zu empfehlenden Anwesenheitslisten (einschließlich der beruflich Tätigen) sollten in Abstimmung mit dem vor Ort tätigen Bestattungsunternehmen als kombinierte Anwesenheits- und Kondolenzliste geführt werden, von der ggfs. Kopien für die Aufbewahrung beim Friedhofsträger gefertigt werden können. Dabei ist zur Vermeidung der Weitergabe des Virus unbedingt darauf zu achten,

dass die Listen nicht durch Selbsteintragung der Anwesenden, sondern durch eine vom Friedhofsträger selbst oder in Absprache mit den Bestattungsunternehmen zu bestimmende Person geführt werden und der Mindestabstand zwischen den einzutragenden und eintragenden Personen gewahrt wird.

- **Gebühren:** Soweit die Friedhofskapelle/Trauerhalle wie empfohlen nicht genutzt wird, darf die für die Kapellennutzung vorgesehene Gebühr nicht erhoben werden. Bei Verlegung von Trauerfeierterminen durch die Angehörigen sollte die dafür vorgesehene Verwaltungsgebühr nicht erhoben werden.
- **Hinweise:** Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, die staatlichen Betretensregelungen am Friedhofseingang auszuhängen. Es empfiehlt sich aber im Interesse einer Eindämmung des Virus, Hinweisschilder nach den als Anlagen 1 - 3 beigefügten Muster am Eingang auszuhängen.
- **Mitarbeitende:** Kontakte der Mitarbeitenden mit den Trauernden sind auf das notwendige Maß zu reduzieren. Die Abläufe sind so zu planen, dass die landesrechtlich vorgegebenen Mindestabstände zwischen Mitarbeitenden und Trauernden eingehalten werden. Zu diesem Zweck können die Hinterbliebenen z. B. gebeten werden, ihre Blumengebinde selbst abzulegen. Bestattungsanmeldungen sollten vorzugsweise telefonisch oder per E-Mail entgegengenommen werden. Bei persönlichen Vorsprachen in der Verwaltung ist durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung des Abstandes zwischen Verwaltungsmitarbeitenden und Besuchern sicherzustellen.
- **Schließung:** Friedhöfe müssen auf der Grundlage der staatlichen Anordnungen nicht gesondert verschlossen werden. Die Möglichkeit des Verschlusses außerhalb der bekannt gegebenen regulären Öffnungszeiten bleibt davon unberührt.
- **Teilnehmerhöchstzahlen:** Soweit nicht wie in Berlin und Sachsen Teilnehmerhöchstzahlen für Trauerfeiern durch die staatlichen Rechtsvorschriften definiert sind, sondern zur Definition der zulässigen Teilnehmendenzahl auf den „engsten Familienkreis“ u. ä. verwiesen wird, ergibt sich aus den dazu mitgeteilten Definitionen die gesetzliche Obergrenze. Da es aber darum geht, den Teilnehmendenkreis zur Verhinderung der Virusweitergabe möglichst klein zu halten, kann als Orientierungsgröße eine Anzahl von max. 10 Trauergästen kommuniziert werden.
- **Trauerfeiern:** Der Ablauf der Trauerfeiern sollte möglichst kurz gehalten werden. Soweit irgend möglich, sollten sie unter freiem Himmel und an einem Platz stattfinden, der die Einhaltung der Mindestabstandsregeln zulässt. Ggfs. können Sarg oder Urne aus der Kapelle herausgetragen werden, während die Trauergemeinde sich vor der Kapelle befindet.
- **Trauergespräche:** Trauergespräche sollten nur in kleinem Kreis geführt und der Kontakt zu Risikogruppen vermieden werden.
- **Urnenbeisetzungen:** Bei der Anmeldung von Bestattungen für Urnen sollte unter Hinweis auf die bestehenden Restriktionen für eine Verschiebung der Beisetzung insgesamt oder zumindest der Gedenkfeier für einen späteren Zeitpunkt geworben werden.

Weitere Informationen:

Es ist weiterhin nicht auszuschließen, dass sich die vorstehend dargestellten Maßgaben oder ihre Auslegung ändern. Wir werden bemüht sein, Sie zeitnah über solche Änderungen zu informieren, empfehlen aber, dass Sie sich auf den jeweiligen Internetseiten der Landesbehörden auch selbst informiert halten. Dieses Rundschreiben und weitere Informationen sind auch abrufbar unter <https://friedhoeft.ekbo.de/neuigkeiten.html> und www.ekbo.de/corona. Dieses Rundschreiben ersetzt unsere Rundschreiben vom 16.03., 19.03. (update), 20.03. (update 2), 23.03. (update 3) und 25.03.2020 (update 4).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ziekow

Anlage 1

Musteraushang Friedhofseingang Berlin

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und –besucher,

das Land Berlin hat durch die Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus den Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung oder gewöhnlichen Unterkunft eingeschränkt. Das Betreten ist des Friedhofs daher unter Beachtung seiner Widmung als Ort des Totengedenkens nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Trauerfeiern und
- zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege sowie der Bewegung an der frischen Luft.

Bei jeglichem Aufenthalt auf dem Friedhof ist ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Das Betreten außerhalb von Trauerfeiern ist nur alleine, mit Angehörigen des eigenen Haushaltes oder mit einer anderen Person ohne jede Gruppenbildung zulässig. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 14 Abs. 1, 2 und Abs. 3 Buchst. i) der Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 in Berlin i. d. F. der 2. Änderungsverordnung vom 22.03.2020 (GVBl. S. 220).

www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/

Ihre Friedhofsverwaltung

Anlage 2

Musteraushang Friedhofseingang Brandenburg

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und –besucher,

das Land Brandenburg hat durch die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus das Betreten öffentlicher Orte, wozu auch Friedhöfe gehören, verboten. Das Betreten ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Trauerfeiern und
- zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege im Rahmen der Bewegung an der frischen Luft.

Mit Ausnahme der Teilnahme an Trauerfeiern ist das Betreten nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: § 11 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2 Buchst. h) und i) i. V. m. Absatz 3 und 1 der Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg, vom 22.03.2020, GVBl. II, Nr. 11.

<https://www.brandenburg.de/de/portal/bb1.c.473964.de> > Verordnungstext > Hauptdokument

Ihre Friedhofsverwaltung

Anlage 3

Musteraushang Friedhofseingang Sachsen

Sehr geehrte Friedhofsbesucherinnen und –besucher,

der Freistaat Sachsen hat durch die „Allgemeinverfügung: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Ausgangsbeschränkungen“ das Verlassen der häuslichen Unterkunft untersagt. Das Betreten des Friedhofs ist daher nur innerhalb der Öffnungszeiten und nur zulässig,

- zur Teilnahme an Trauerfeiern und
- zum individuellen Grabbesuch einschließlich Grabpflege im Rahmen der Bewegung an der frischen Luft, soweit Sie in der Nähe des Friedhofes wohnen.

Mit Ausnahme der Teilnahme an Trauerfeiern ist das Betreten nur alleine oder in Begleitung der Lebenspartnerin/des Lebenspartner bzw. mit Angehörigen des eigenen Hausstandes ohne jede Gruppenbildung größer als 5 Personen gestattet. Zu anderen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Bitte befolgen Sie diese gesetzlichen Vorgaben und verhindern Sie damit die weitere Verbreitung des Virus.

Rechtsgrundlage: Nr. 1, 2.12., 2.13 und 4 der Allgemeinverfügung Vollzug des Infektionsschutzgesetzes, Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie, Ausgangsbeschränkungen vom 22. März 2020 (AllgemeinV SN), www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html > Aktuelle Allgemeinverfügung vom 22. März 2020 > Ausgangsbeschränkungen

Ihre Friedhofsverwaltung